

**§ 36 <sup>[1]</sup> [Vorschlagsliste]**

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde stellt in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. <sup>2</sup>Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. <sup>3</sup>Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Gemeindevertretung bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. <sup>2</sup>Sie muß Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Personen enthalten.

(3) <sup>1</sup>Die Vorschlagsliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.

(4) <sup>1</sup>In die Vorschlagslisten des Bezirks des Amtsgerichts sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen nach § 43 bestimmt sind. <sup>2</sup>Die Verteilung auf die Gemeinden des Bezirks erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden.

<sup>[1]</sup> § 36 Abs. 4 neu gef. durch G v. 27.1.1987 (BGBl. I S. 475); Abs. 1 Sätze 1 und 2 geänd., Satz 3 angef. mWv 1.1.2005 durch G v. 21.12.2004 (BGBl. I S. 3599). 